Reparieren fördern – Kundenrechte stärken

4.4.2022

Die Diskussionen rund um das Thema Recht auf Reparatur werden derzeit auf allen politischen Ebenen geführt. Im Rahmen des Green Deals plant die EU-Kommission, die EU-Ökodesign-Richtlinie zu erweitern und ein Recht auf Reparatur zu schaffen. Die Ampel-Koalition bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag erstmals zum Recht auf Reparatur. Obwohl laut Eurobarometer vom März 2020 85 Prozent der EU-Bürger Geräte unter Umständen lieber reparieren lassen würden als sie zu ersetzen[1], entscheiden sie sich oft gegen die Reparatur. Dabei besteht bereits im geltenden Recht ein **Recht auf Reparatur im Rahmen der Kundenrechte** gegenüber dem Verkäufer; nur **läuft** dies **bei langlebigeren Produkten wegen der** in Deutschland **sehr kurzen zweijähren Mängelverjährung zu oft ins Leere.** Auch sollte in allen Fällen, in denen ein Kaufgegenstand mangelhaft ist, der Hersteller unmittelbar neben dem Verkäufer haften, wie dies bereits in Frankreich seit vielen Jahren der Fall ist.

Neben einer aus Gründen der Vertragsfairness und des Verbraucherschutzes wie auch der Ressourcenschonung **gebotenen Anpassung der Mängelgewährleistungsrechte** an die berechtigter Weise erwartbare Lebensdauer von Gebrauchsgütern **sollte** aber **auch ein Recht auf Reparatur treten, das die Käuferrechte in den Fällen ergänzt,** in denen Verkäufer und Hersteller richtigerweise nicht haften, etwa wenn ein (nicht weiter geschütztes) Smartphone-Glas zerbricht, weil es einem Verbraucher aus der Hand gerutscht und auf einen harten Steinfußboden gefallen ist.

Außer gesetzgeberischen Maßnahmen **verspricht auch eine finanzielle Förderung der Reparatur,** die auch vom Land Baden-Württemberg ausgehen kann, **gute Erfolge.**

Im Einzelnen:

I. Hintergrund der Stellungnahme

Waren, die für einen längeren Gebrauch bestimmt sind (Gebrauchsgüter, namentlich Elektronikprodukte)[2] unterliegen aktuell durch die Bank zeitlich einem schnellen Verschleiß, der den berechtigten Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher an die Lebenszeit dieser Produkte nicht entspricht und der aus Umwelt- und Ressourcenschutzgründen nicht akzeptabel ist. Ohne den umstrittenen und letztlich nicht zielfüh-

[1] Special Eurobarometer 503, März 2020, S. 5; https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2228, abgerufen am 10.3.2022.
[2] Vorab: die gesetzgeberischen Maßnahmen gegen vorzeitigen Verschleiß sowie für die Langlebigkeit von Produkten können Verbrauchsgüter ausklammern, sollten aber so umfassend wie möglich Gebrauchsgüter erfassen.

renden Begriff der „vorsätzlichen Obsoleszenz“ aufgreifen zu wollen, muss doch deutlich herausgestellt werden, dass die ökonomischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen eine nachhaltige Konstruktion von Gebrauchsgütern (zumal solchen aus der Elektronikbranche) für Wirtschaftsunternehmen nur im Ausnahmefall sinnvoll erscheinen lässt. Es fehlt für Unternehmen an betriebswirtschaftlichen Anreizen, Qualität über die Haltbarkeit, Reparierbarkeit und eben Nachhaltigkeitskriterien von Produkten zu definieren und damit die eigenen Entwicklungsingenieure darauf zu verpflichten, diese Kriterien angemessen in den Vordergrund zu stellen. Dies ist ein Marktversagen zu Lasten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, Umwelt und Allgemeinheit, das sich, wie unter II. erläutert wird, durch eine Änderung bestimmter gesetzlicher Rahmenbedingungen abstellen lässt. Hinsichtlich der durchaus komplexen Ursachen für vorzeitigen Verschleiß, der sich auch durch eine Nichtreparierbarkeit an sich noch werthaltiger Güter auszeichnet, kann auf frühere, unverändert aktuelle Stellungnahmen der Verbraucherkommission sowie auf neuere Untersuchungen (insb. eine Befragung von Entwicklungsingenieuren und anderen in der Wirtschaft für das Produktdesign verantwortliche Personen) verwiesen werden.[3]

Speziell im Hinblick auf Reparaturen ist festzustellen: Reparatur statt Ersatzkauf hat einen direkten Einfluss auf die Volkswirtschaft: auf die Schaffung von örtlichen Arbeitsplätzen, Vermeidung von Abfall und CO2-Emissionen (in Produktion und Distribution), auf das Bruttoinlandsprodukt (Dienstleistung statt Fertigung), die Erhaltung von handwerklichem Wissen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Umsetzung eines Wirtschaftens in Kreisläufen auf nationaler Ebene würde die nationalen CO2-Emissionen um 66 Prozent vermindern.

Vielfach wäre es problemlos möglich, das Recht auf Reparatur sofort durchzusetzen. Beispielsweise ist die größte Schwachstelle eines Smartphones der Akku. Während früher bei den meisten Handys eine altersschwache Batterie mit ein paar Handgriffen ausgetauscht werden konnte, ist sie heute meist fest eingebaut. Zwar listet die Internetseite inside-digital.de noch insgesamt 869 solcher Handys und Smartphones auf. Doch die allermeisten davon dürften nicht mehr erhältlich sein. Realistischer dürfte die Liste von netzwelt.de sein, auf der insgesamt fünf Geräte stehen.

[3] Vgl. die Analyse der Verbraucherkommission in ihrem Diskussionspapier zur Obsoleszenz und den darauf aufbauenden kürzeren Stellungnahmen https://verbraucherkommission.de/,Lde/Startseite/themen/Vorzeitiger+Verschleiss+ +Obsoleszenz. Dort werden die Ursachen unverändert aktuell und richtig beschrieben. Die dort vertretene Position, dass die Fokussierung der öffentlichen Diskussion auf die Frage nach dem Vorliegen von vorsätzlicher Obsoleszenz die Suche nach wirksamen Strategien gegen vorzeitigen Verschleiß verstellt, wurde durch zwischenzeitliche Untersuchungen und im wissenschaftlichen Diskurs bestätigt (s. u. a. Beiträge von Primus sowie von Woidasky in Brönneke/Wechsler (Hrsg.), Obsoleszenz interdisziplinär; Poppe/Longmuß, Zu Begriff und Theorie der geplanten Obsoleszenz, in: dies. (Hrsg.) Geplante Obsoleszenz, Bielefeld 2019, 29ff.). Besonders eindrucksvoll zeigt die Befragung von Ingenieuren und anderen Verantwortlichen in der industriellen Produktentwicklung, dass es einfach keine ausreichenden ökonomischen Anreize dafür gibt, Produkte langlebig zu gestalten (Longmuß/Poppe/Neef, Obsoleszenz als systemisches Problem, in: Poppe/Longmuß (Hrsg.) a. a. O, S. 39ff). Die Fehlanreize reichen also aus, die Entwicklung von wenig nachhaltigen Produkten zu erklären, ohne dass es dabei auf Vorsatz seitens der Verantwortlichen ankäme.

Geräte ohne Wechselakku muss man, was nicht billig ist, von Fachwerkstätten reparieren lassen. Daher kaufen viele gleich ein neues Smartphone, wenn der Akku schwächelt. Zwar kursieren im Netz auch Videos, wie das Wechseln eines Akkus in Eigenarbeit möglich ist. Aber dazu braucht es schon eine Menge Geschick, Spezialwerkzeug und Fachwissen. Das gleiche gilt für andere elektronische Geräte wie Laptops. Zu den Umweltauswirkungen heißt auf der Internetseite futurezone.at: „Produktion und Betrieb von Smartphones sorgen in Europa für 14 Millionen Tonnen Treibhausgasemissionen pro Jahr. Das ist mehr als ganz Lettland ausstößt. Würde man die Einsatzdauer von Smartphones nur um ein Jahr verlängern, könnte man jährlich zwei Millionen Tonnen Emissionen einsparen. Das entspräche den Abgasen von 430.000 Pkw."

Bei weniger wertvollen Geräten entscheiden sich Verbraucherinnen und Verbraucher allein deswegen gegen eine Reparatur, weil der Preis im Verhältnis zu einer Neuanschaffung zu hoch ist. Eine Umfrage im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V. (vzbv) zeigt, dass ein Großteil der Verbraucherinnen und Verbraucher durchaus Interesse hätten, defekte Geräte reparieren zu lassen, wenn die Reparaturkosten in einem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum Preis des Produktes lägen.

Die Förderung von Reparaturen im Interesse von Verbraucherschaft und Umwelt bedarf der (maßvollen) Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen (II.) genauso wie einer faktischen Förderung (III.)

II. Forderungen an den Gesetzgeber auf Bundes- und Europaebene

1. Gewährleistungsfristen für Gebrauchsgüter an die berechtigt erwartbare Lebensdauer der Produkte anpassen und Transparenz im Hinblick auf Reparierbarkeit und Produktlebensdauern schaffen

Um unnötig verkürzten Lebensdauern von Gebrauchsgütern wirksam entgegenzuwirken, reichen die bisherigen, in aller Regel sehr punktuellen, Regeln für einzelne Produktklassen über das Ökodesignrecht nicht aus. Vielmehr sollten die Möglichkeiten des materiellen bürgerlichen Rechts sowie – ergänzend zum Handeln der Marktaufsicht – auch die Mittel des Prozessrechts einschließlich des kollektiven Rechtsschutzes genutzt werden. Die hoheitliche Marktaufsicht überwacht von ihrer Ausstattung her zwar den Moment der Vermarktung (also den Anfang der Lebensdauer eines Produkts) nicht aber die Lebensdauer bis zur Außerdienststellung eines Produktes; damit kann sie Fragen der gebotenen Lebensdauer nur sehr partiell erfassen. Wir sehen daher folgende, gemeinsam kumulativ umzusetzende Gesetzgebungsmaßnahmen als besonders dringlich an:[4]

[4] Soweit nicht spezielle Verweise enthalten sind, sind die Vorschläge bereits in der Stn. 46/2018 der Verbraucherkommission Baden-Württemberg enthalten: https://verbraucherkommission.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.Verbraucherportal/Verbraucherkommission-Dokumente/Stellungnahmen/46VK-Stellungnahme_Warenhandel_28.03.2018i.pdf?attachment=true .

- Die Käuferrechte (rechtstechnisch also die Gewährleistungsrechte), insbesondere das Recht auf Reparatur, sind an der berechtigt zu erwartenden Lebensdauer der Produkte auszurichten.
- Um sofort wirksam zu werden und gleichwohl die nötige Rechtssicherheit hinsichtlich der Frage zu erhalten, wie die Lebensdauer bezogen auf ein Produkt bzw. eine Produktgattung zu bestimmen ist, bietet es sich an, die gesetzliche Generalklausel, nach der es auf die berechtigterweise erwartbare Lebensdauer ankommt, mit technischer Normung entsprechend dem Regelungsmodell des Produktsicherheitsrechts zu verbinden. (Die nähere produktgruppenspezifische Bestimmung der Lebensdauer würde daraufhin widerleglich durch technische Normen bestimmt, die im Amtsblatt der EU oder einer nationalen hoheitlichen Stelle veröffentlicht wurden.)
- Erforderlich sind zudem Lebensdauerangabepflichten auf Gebrauchsgütern (auch hier kommt der soeben erwähnten technischen Normung eine besondere Bedeutung bei, um eine Vergleichbarkeit der Angaben zu ermöglichen) wie auch ergänzende Informationspflichten über die Reparierbarkeit von Produkten (letzteres insbesondere in Fällen, in denen Gewährleistungsrechte gegenüber den Anbietern nicht in Betracht kommen).

2. Herstellerdirekthaftung neben der Haftung der Verkäufer, hilfsweise Herstellergarantieaussagepflicht (=Funktionsfähigkeitsgarantie)

Häufig wird es dem Verkäufer schwerfallen, Kundenrechte in gleicher Weise zu bedienen wie dem Hersteller. Das gilt insbesondere bei hochtechnisierten Geräten. Daher wäre es im Hinblick auf veraltende Software aber auch darüber hinaus im Hinblick auf die Mängelgewährleistungsrechte sowie darüber noch hinausgehende Rechte auf Reparatur richtig, dass *Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher* sich *gleichermaßen gegen Verkäufer wie Hersteller* richten. Dies entspräche der französischen Rechtslage und wurde bei der Einführung der Softwareupdatepflichten im deutschen Recht nicht nur von verschiedenen Wissenschaftlern, sondern auch von Teilen des Handels bzw. der Unternehmerschaft gefordert.

Sofern eine direkte Herstellergewährleistung nicht durchsetzbar sein sollte, sollten verlängerte Gewährleistungspflichten und Pflichten zur Angabe der erwartbaren Lebensdauer bei Gebrauchsgütern (s. oben 1.) durch *eine verpflichtende Funktionsfähigkeitsgarantie (=Herstellergarantieaussagepflicht*) ergänzt werden, bei der Hersteller allerdings die Zeitdauer der zusätzlichen Garantie auch auf "0" herabsetzen können.[5]

[5] Näher hierzu wiss. Poster: https://www.hs-pforzheim.de/fileadmin/user_upload/uploads_redakteur/Forschung/vunk/Veranstaltungen/VFF2018/Posters_pdf/01_Broenneke__Freischlag_Poster.pdf und detailliert: Keimeyer/Brönneke et al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/weiterentwicklung-von-strategien-gegen-obsoleszenz, 269ff.; diese Forderung hat die VK aufgegriffen, s. deren Stellungnahme 46/2018.

3. Maßnahmen des kollektiven Rechtsschutzes sind insbesondere mit Blick auf Kundenrechte einschließlich Rechte auf Reparatur auszuweiten:

Selbstverständlich ist die hoheitliche Marktaufsicht so auszustatten, dass sie ihren Aufgaben effektiv nachkommen kann.[6] Dies bedarf aber gerade im Hinblick auf rechtlich relevante Mängel, die erst nach dem Zeitpunkt der Vermarktung auftreten (oftmals auch erst nach erheblicher Zeit), einer Flankierung der unmittelbar hoheitlichen Aufgaben durch Maßnahmen des kollektiven Rechtsschutzes. Diese sind gerade im Hinblick auf vorzeitigen Verschleiß und mangelhafte Reparierbarkeit von Produkten wie folgt auszuweiten: Zum einen sollte a) die Klagebefugnis anerkannter Umweltverbände auf Verbraucherschutzsachverhalte ausgeweitet werden, zum anderen sollten die im Verbraucherrecht klagebefugten Verbände auch b) ein als subjektives Recht ausgestaltetes Antragsrecht an die Marktaufsichtsbehörden auf Einschreiten bekommen, das bei ungerechtfertigter Ablehnung des Antrages notfalls gerichtlich durchgesetzt werden kann; dies wurde bereits in früheren Stellungnahmen der Verbraucherkommission und auch in wissenschaftlichen Veröffentlichungen genauer dargelegt und begründet.[7]

4. Recht auf Reparatur außerhalb der Kundengewährleistungsrechte stärken

Rechte auf Reparatur sind in den obigen Vorschlägen bereits in hohem Maße enthalten. In keinem Fall als (Feigenblatt-)alternative, sondern als Ergänzung zu obigem sollte es auch Rechte auf Reparierbarkeit/Ersatzteile etc. für Fallgestaltungen geben, in denen Verkäufer bzw. Hersteller nicht bereits aufgrund der Käuferrechte eine Reparatur schulden. Dies namentlich in den Fällen, in denen die Nutzenden der Produkte selbst für Schäden an den Produkten verantwortlich sind (Bsp. heruntergefallene Elektrogeräte) oder soweit Verschleiß von Produkten nicht als "vorzeitig" zu bewerten ist und eben Altprodukte nach entsprechendem "natürlichen" Verschleiß durch Reparatur eine längere Nutzungsdauer erhalten können.

Dies erfordert folgende gesetzgeberische Maßnahmen (die teilweise durch andere Instrumente ergänzt werden müssen), die damit in engem Zusammenhang stehen und daher auch an dieser Stelle genannt werden:[8]

---

[6] Es muss daher dafür gesorgt sein, dass die Marktüberwachungsbehörden finanziell und personell gut ausgestattet sind und sich der Austausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden der EU verbessert.

[7] Vgl. hierzu: https://verbraucherkommission.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.Verbraucherportal/Verbraucherkommission-Dokumen-te/Stellungnahmen/52bVK_Stellungnahme%20Verbraucherrechte%20effektiv%20durchsetzen%20Verbraucherrechtsvollzug15.03.2020.pdf?attachment=true; ferner die entsprechenden Ausführungen in: Keimeyer/Brönneke et al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/weiterentwicklung-von-strategien-gegen-obsoleszenz; weitergehende Literaturbelege, die auch Gesetzesformulierungen enthalten, können gerne nachgeliefert werden.

[8] Siehe hierzu bereits die von der VK unterstützten Forderungen des Runden Tisches Reparatur vom 23.11.2015, https://verbraucherkommission.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.Verbraucherportal/Verbraucherkommission-Dokumente/Stellungnahmen/40VK_Stellungnahme%20Verbraucherkommission%20Baden-W%C3%BCrttemberg%20Runder%20Tisch%20Reparatur%20Obsoleszenz%2022.11.15.pdf; https://verbraucherkommission.de/,Lde/Startseite/themen/Vorzeitiger+Verschleiss+_+Obsoleszenz.

- Die Regelung EU-weiter, produktgruppenübergreifender Reparaturanforderungen, die den Zugang zu Ersatzteilen, Diagnosetools und Informationen für alle Marktteilnehmende sowie reparaturfreundliches Produktdesign vorschreiben.[9]
- Regelungen, die sicherstellen, dass Reparierende Zugang zu Ersatzteilen erhalten, deren Preis in einem vernünftigen und begründbaren Verhältnis zu ihren Herstellungskosten steht.
- Rechtlich sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher und die von ihnen beauftragten Reparatureinrichtungen über den Austausch eines Teils entscheiden können, ohne dass dafür eine Freischaltungssoftware – also die Genehmigung des Herstellers – eingeholt werden muss.
- Ein EU-weiter Reparaturindex, der unter anderem Ersatzteilpreise als Bewertungskriterium beinhaltet. Dies kann in delegierten Rechtsakten erfolgen.
- Rahmenbedingungen für die Förderung und Nutzung von 3D-Druck für die Reparatur prüfen.
- Rahmenbedingungen schaffen, die den Zugang zu reparierbaren und gebrauchsfähigen Gütern, die zu Abfall geworden sind, erleichtern und neue Geschäftsmodelle, die auf der Aufarbeitung, der Wieder- und Weiterverwendung und dem Upgrading von gebrauchten Produkten beruhen, fördern.[10]

5. Mehrwertsteuersatz für Reparaturen senken

Wie oben dargestellt, ist aus Verbrauchersicht vielfach ein Ersatzkauf wirtschaftlicher als eine Reparatur. Schweden hat bereits seit 2017 die Mehrwertsteuern für kleinere Reparaturen von 25 auf zwölf Prozent gesenkt. Auch sieben weitere EU-Staaten (Finnland, Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen und Slowenien) haben einen reduzierten Mehrwertsteuersatz und machen damit gute Erfahrungen. Zur Steigerung der Reparaturzahlen fordert die Verbraucherkommission Baden-Württemberg (wie schon der Runde Tisch Reparatur), die Kosten durch einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für Reparaturdienstleistungen zu senken sowie einen Reparaturbonus einzuführen, der vor allem lokalen Reparaturdienstleistern zugutekommt.

[9] Siehe hierzu und zu Folgepunkten bereits vertiefend die diesbezüglichen Ausführungen bei: Keimeyer/Brönneke et al, Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/weiterentwicklung-von-strategien-gegen-obsoleszenz, wo insbesondere die Übertragbarkeit der Erfahrungen aus der Automobilindustrie im Hinblick auf freie Reparaturwerkstätten analysiert wurde.

[10] https://runder-tisch-reparatur.de/neue-bundesregierung-muss-recht-auf-reparatur-wirksam-umsetzen-der-teufel-liegt-im-detail/, abgerufen am 3.3.2022.

III. Förderung der Reparatur durch das Land Baden-Württemberg[11]

Der Preis einer Reparatur steht sehr oft in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu einer Neuanschaffung. Erfahrungen aus Oberösterreich und aus Thüringen können dem wirksam entgegenwirken:

Im Bundesland Oberösterreich wurden bereits im Jahr 2018 sogenannte Reparaturschecks eingeführt. Die Förderung betrug je Haushalt und Kalenderjahr bis zu 50 Prozent der förderungsfähigen Brutto-Reparaturkosten bis maximal 100 Euro. Durchschnittlich wurden 70 Euro gezahlt. Hochgerechnet kostete die Vermeidung von einem Kilogramm Elektroschrott weniger als zwei Euro.[12] Am 23. Februar 2022 hat der Nationalrat ein bundesweites Förderungsprogramm beschlossen, für das bis zum Jahr 2026 130 Millionen Euro bereitgestellt werden.[13] Erstattet wird Verbraucherinnen und Verbrauchern die Hälfte der Reparaturkosten, maximal 200 Euro. Dem österreichischen Klimaschutzministerium zufolge können auch fiskalische Instrumente eine Option zur Stimulierung von Reparaturen von Verbrauchsgütern, vor allem von Elektro- und Elektronikgeräten, sein.[14] Dazu zählen die Senkung der Mehrwertsteuer für Reparaturarbeiten und die Absetzbarkeit der Reparaturkosten von der Einkommenssteuer.

In Deutschland fördert einzig Thüringen Reparaturen mit einem Direktzuschuss der Hälfte der Kosten bis zu einer Höhe von hundert Euro pro Person und Jahr. Aufgrund des hohen Interesses sind die Mittel für die erste Phase des Projekts allerdings ausgeschöpft. Deshalb werden derzeit keine neuen Anträge für den Reparaturbonus entgegengenommen. Geplant ist der Start einer zweiten Phase noch in diesem Jahr.[15] Das Land Baden-Württemberg unterstützt bislang lediglich Reparaturinitiativen. Laut Auskunft des Umweltministeriums wurden im Jahr 2021 33 Initiativen mit jeweils bis zu 5.000 Euro gefördert. Insgesamt seien 86.880 Euro an Fördermitteln abgerufen worden.

Die Verbraucherkommission fordert die Landesregierung Baden-Württemberg auf, für Verbraucherinnen und Verbraucher finanzielle Anreize für das Reparieren zu schaffen, zum Beispiel durch direkte Zuschüsse zu den Reparaturkosten.

Weiter halten wir es für geboten,

- Angebote zu fördern, die es ermöglichen, Erfahrungen mit der Reparatur zu sammeln, und zu prüfen, wie die Zugangshürden von Dienstleistern und Start-ups zum

[11] Zu weiteren notwendige Maßnahme außerhalb der Gesetzgebung: siehe die Forderungen der Verbraucherkommission Baden-Württemberg an die Wirtschaft, Verbraucherverbände, Testorganisationen, Verbraucherinnen und Verbraucher: https://verbraucherkommission.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.Verbraucherportal/Verbraucherkommission-Dokumente/Stellungnahmen/38VK_Stellungnahme_Vorzeitiger%20Verschlei%C3%9F%20Obsoleszenz%2024.06.2015i.pdf.

[12] https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/LK/PKAnschober09092019Internet.pdf, abgerufen am 3.3.2022.

[13] https://www.wko.at/branchen/k/gewerbe-handwerk/Reparaturbonus-Erstinfo_fuer_Betriebe.pdf, abgerufen am 3.3.2022.

[14] https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/abfallvermeidung/reparatur/reparatur.html, abgerufen am 3.3.2022.

[15] https://umwelt.thueringen.de/themen/top-themen/reparaturbonus-thueringen, abgerufen am 3.3.2022.

Reparatursektor gesenkt werden können, um dem Nachwuchsproblem im reparierenden Handwerk zu begegnen.

- sicherzustellen, dass die Gewinnung gebrauchter Ersatzteile im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung finanziell gefördert wird.

Zusammenfassung

Viele Maßnahmen zur Reparatur-Förderung unterfallen dem EU- oder Bundesrecht. Die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen sind bekannt und es ist zumal angesichts der Erkenntnis, dass Abhängigkeiten von Nicht-EU-Rohstofflieferanten krisenanfällig sind, überfällig. Sie werden in den obigen Forderungen noch einmal zusammengefasst und geschärft.

Durch ein Bonusprogramm mit direkten Zuschüssen und weitere Maßnahmen zur Förderung von Reparaturen könnte die Landesregierung zeigen, dass sie auch auf Landesebene aktiv wird und für Verbraucherinnen und Verbraucher Anreize zu ressourcenschonendem und umweltfreundlichem Verhalten schafft.

Hauptautoren: Jürgen Stellpflug, Walter Stahel, Tobias Brönneke